Weitere Informationen

Wann ist die Förderung ausgeschlossen?

In bestimmten Fällen ist eine Förderung durch den Einstellungsbonus ausgeschlossen, nämlich dann

- wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig im selben Unternehmen beschäftigt war.
- wenn der Arbeitgeber bereits einen Eingliederungszuschuss nach dem SGB II in Verbindung mit dem SGB III erhalten hat.
- wenn die Arbeitsaufnahme in dem Betrieb der Eltern oder eines Elternteils, des Ehepartners, Lebenspartners oder Kindes erfolgt.
- wenn in Zusammenhang mit der Beantragung des Einstellungsbonus ein anderes Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Ihre Ansprechpartner

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Für weitere Informationen zu den Voraussetzungen und zur Antragstellung wenden Sie sich bitte **direkt an Ihren Ansprechpartner** beim gemeinsamen Arbeitgeber-Service (AG-S) des Jobcenters Nienburg und der Agentur für Arbeit Nienburg-Verden.

Zudem erreichen Sie uns unter

0800 4 5555 20
Montag - Freitag 8.00 - 18.00 Uhr
(Der Anruf ist für Sie gebührenfrei)

oder unter

Nienburg-Verden.144-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de

Besuchen Sie uns auch im Internet!

Unter **www.jobcenter-nienburg.de** können Sie sich über das Jobcenter Nienburg und weitere Arbeitgeberförderungen informieren.

jobcenter im Landkreis Nienburg

Jobcenter Nienburg
Verdener Straße 21
31582 Nienburg

Januar 2023

www.jobcenter-nienburg.de
@JcNienburg

Einstellungsbonus - Umwandlung eines Minijobs

Eine individuelle Förderleistung des Jobcenters im Landkreis Nienburg

jobcenter im Landkreis Nienburg

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Wann gibt es den Einstellungsbonus?

Den Einstellungsbonus können grundsätzlich alle Arbeitgeber beantragen, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Dazu zählen insbesondere die folgenden wesentlichen Faktoren:

- Das geringfügige Beschäftigungsverhältnis („Minijob“) muss bereits mindestens drei Monate bestehen.
- Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss mindestens zwölf Monate arbeitslos sein, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (ALG II) beziehen und den Wohnsitz im Landkreis Nienburg haben.
- Das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis beginnt vor dem 31.12.2023.
- Das künftige Beschäftigungsverhältnis umfasst mindestens 15 Arbeitsstunden wöchentlich.
- Der Stundenlohn entspricht dem Tariflohn, der ortsüblichen Bezahlung oder aber mindestens dem aktuellen Mindestlohn.

Die Fördermöglichkeit ist derzeit bis zum **31.12.2023** befristet.

Wie hoch ist der Einstellungsbonus?

Die Fördersumme beträgt bei einem Arbeitsverhältnis in Vollzeit (ab 39 Wochenstunden) insgesamt **6.000 €**.

Bei Beschäftigungsverhältnissen in Teilzeit wird der Förderbetrag anteilig, gemessen an einer Vollzeitbeschäftigung (immer 39 Wochenstunden), gewährt.

Beispiel:
- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- Stundenlohn 13,00 €
- Tatsächliche Wochenarbeitszeit 25 Stunden
- Tarifliche Wochenarbeitszeit 39 Stunden

$$\frac{6.000{,}00\ € \times 25}{39} = 3.846{,}15\ € \text{ Einstellungsbonus}$$

Die Auszahlung erfolgt monatlich, nachträglich in gleichbleibenden Raten.

Welche Regelungen gelten für die Beantragung und Auszahlung des Einstellungsbonus?

- Der Arbeitgeber beantragt den Einstellungsbonus mittels Antragsvordruck vor der Arbeitsaufnahme. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beschäftigungsbeginn vollständig beim Jobcenter vorliegen.
- Das Jobcenter Nienburg prüft den Antrag und erteilt den Bewilligungsbescheid.
- Der Arbeitgeber reicht den Arbeitsvertrag und die Anmeldung zur Sozialversicherung beim Jobcenter ein.
- Der Arbeitgeber informiert das Jobcenter Nienburg unverzüglich über alle Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses.
- Reduziert sich die Wochenarbeitszeit oder endet das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf von zwölf Monaten, ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.